



Ohne Klassifizierung

---

## **Ergänzungen zum SAS-Dokument 741 für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen**

Dokument Nr. 509.dw

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	3
2.	Geltungsbereich .....	3
3.	Normative Verweise .....	3
4.	Definitionen und Abkürzungen .....	4
5.	Grundsätze.....	4
6.	Allgemeine Regelungen für Zertifizierungsstellen .....	5
6.1	Gesuch um Akkreditierung .....	5
6.2	Geltungsbereich der Akkreditierung .....	6
6.3	Bezugnahme auf die Akkreditierung sowie Verwendung des Akkreditierungszeichens und des IAF-MLA-Zeichens.....	6
7.	Spezifische Regelungen für Zertifizierungsstellen für Personen .....	6
8.	Spezifische Regelungen für Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen .....	6
9.	Spezifische Regelungen für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme .....	7
9.1	Grundsätzliches.....	7
9.2	Der SAS einzureichende Unterlagen und Informationen .....	7
9.3	Anforderungen an die Kompetenz des Personals der Zertifizierungsstelle.....	7
9.4	Zertifizierungsprozess / Anforderungen an die Ermittlung der Auditdauer .....	7
9.5	Zertifizierungsprozess / Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits .....	8
9.6	Zertifizierungsprozess / Begleitung von Audits vor Ort .....	8
10.	Beilagen .....	10
11.	Änderungen in dieser Ausgabe .....	11

## 1. Einleitung

Das Dokument enthält Ausführungsvorgaben der SAS zur Umsetzung von Anforderungen der für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen anwendbaren Normen und ergänzenden Vorgaben der EA und der IAF sowie die dafür massgebenden Leitprinzipien.

Sie ergänzen spezifisch für Zertifizierungsstellen die Regelungen der SAS in Ihren Dokumenten 707 «Rechte und Pflichten im Rahmen der Akkreditierung» und 741 «Zusammenarbeit zwischen SAS und Gesuchstellerin im Rahmen der Akkreditierung». Für Zertifizierungsstellen, welche im gesetzlich geregelten Bereich tätig sind, gelten die zusätzlichen Anforderungen des SAS Dokuments 729 und der entsprechenden rechtlichen Grundlagen sowie der technischen harmonisierten Normen. Bei diesen Zertifizierungsstellen ist der Fokus auf die fachliche und die technische Kompetenz des Personals noch deutlich verstärkt.

Dieses Dokument entstand unter Mitwirkung interessierter Kreise, vertreten durch das Sektorkomitee Zertifizierung.

## 2. Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt verbindlich für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Managementsysteme, Zertifizierungsstellen für Personen und Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach den Normen der Serie ISO/IEC 17000 (vgl. Kapitel 3 bzw. Beilage 01 dieses Dokumentes).

## 3. Normative Verweise

Die für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen geltenden internationalen Normen und Technischen Spezifikationen (TS) sowie die Vorgaben der EA und der IAF in ihren publizierten Dokumenten und Resolutions sind in Beilage 01 zu diesem Dokument aufgelistet. Diese Beilage enthält zur Information auch die Angabe relevanter Normen und Vorgaben, welche die Akkreditierungsstellen für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen einzuhalten haben.

Alle diese Dokumente haben in ihrer englischen Originalfassung Gültigkeit und werden von der SAS nicht in die schweizerischen Landessprachen übersetzt.

## 4. Definitionen und Abkürzungen

Es gelten die Definitionen der Normen SN EN ISO/IEC 17000, der SN EN ISO 9000 sowie der internationalen Normen zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen (vgl. Beilage 01 zu diesem Dokument). Zudem finden in diesem Dokument die folgenden Definitionen und Abkürzungen Verwendung:

Abkürzung	Bedeutung (URL)
AkkBV	Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (SR 946.512)
Akkreditierungsnorm	Internationale Normen, welche massgebend sind für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen (gemäss AkkBV, Anhang 2)
ASGS	Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz
EA	European Co-operation for Accreditation (Europäische Akkreditierungsorganisation / <a href="http://www.european-accreditation.org">www.european-accreditation.org</a> )
IAF	International Accreditation Forum (Internationale Akkreditierungsorganisation im Bereich der Zertifizierung / <a href="http://www.iaf.nu">www.iaf.nu</a> )
LB	Leitende Begutachterin bzw. Leitender Begutachter der SAS
MLA	Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Multilateral Recognition Agreement)
MS	Managementsystem
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle ( <a href="http://www.sas.admin.ch">www.sas.admin.ch</a> )
TS	Technische Spezifikation (Technical Specification)
UMS	Umweltmanagementsystem
Zertifizierungsprogramm	Normative Grundlage, welche die Anforderungskriterien an die zu zertifizierenden Objekte (Managementsysteme, Personen, Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen) enthält
Zertifizierungssystem	Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Durchführung einer Zertifizierung für ein oder mehrere Zertifizierungsprogramme. <i>Anmerkung: Ein Zertifizierungssystem, welches nur ein einziges Zertifizierungsprogramm enthält, kann identisch mit diesem Zertifizierungsprogramm sein.</i>

## 5. Grundsätze

Die Erfüllung von normativen Anforderungen zur Akkreditierung und die Beachtung zugrundeliegender qualitätssichernder Prinzipien sind bedeutende Aspekte, welche das Vertrauen und die Anerkennung der unter der Akkreditierung erteilten Zertifizierungen massgeblich ausmachen.

Die nachstehenden Grundsätze bilden die Grundlage für die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen. Diese Grundsätze sollten auch als Leitlinie für die Entscheidungen angewendet werden, die eventuell bei unvorhergesehenen Situationen zu treffen sind.

- **Verantwortlichkeit:**  
Zertifizierungsstellen sind dafür verantwortlich, dass sie die Akkreditierungsanforderungen erfüllen und müssen dies auch darlegen können. Die SAS beurteilt, wie die Zertifizierungsstellen diese Verantwortung wahrnehmen. Dies setzt voraus, dass seitens der Zertifizierungsstellen die notwendige Transparenz gegenüber der SAS gewährleistet wird, damit diese ihre Bewertungs- und Kontrollaufgabe konform zu den für sie geltenden Akkreditierungsvorgaben wahrnehmen kann.
- **Fokus auf Mindestanforderungen:**  
Die zu erfüllenden Akkreditierungsanforderungen sind in den anwendbaren Normen, internationalen Vorgaben und - wo relevant - in Gesetzen festgelegt und müssen umgesetzt werden. Die in diesem Dokument festgehaltenen Ausführungen reflektieren diese Anforderungen.

## **6. Allgemeine Regelungen für Zertifizierungsstellen**

### **6.1 Gesuch um Akkreditierung**

#### **6.1.1 Voraussetzungen:**

Die SAS tritt nur auf ein Gesuch um Akkreditierung (für eine Erstakkreditierung, erneute Erteilung oder Erweiterung der Akkreditierung oder für die Umstellung auf revidierte normative Grundlagen) einer Zertifizierungsstelle ein, wenn das beantragte Zertifizierungsprogramm von der SAS zur Anwendung unter der Akkreditierung freigegeben ist. Dabei unterscheidet die SAS zwischen normativen bzw. gesetzlichen Programmen und privatrechtlichen Programmen. Erstere gelten per Definition als «akkreditierungstauglich», falls sie als Grundlage für die Zertifizierung geeignet sind. Alle anderen Zertifizierungsprogramme müssen von der SAS auf Tauglichkeit für die Anwendung unter der Akkreditierung geprüft und explizit dafür freigegeben werden.

#### **6.1.2 Gesuch:**

Ein Gesuch um Akkreditierung ist der SAS immer mittels dem entsprechenden - auf ihrer Webseite ([www.sas.admin.ch](http://www.sas.admin.ch)) aufgeschalteten - Formular einzureichen. Gesuche für die Umstellung auf revidierte normative Grundlagen sind mit dem Formular für die Erweiterung der Akkreditierung zu stellen. Ist eine Zertifizierungsstelle bereits für die Vorgängerversion einer normativen Grundlage akkreditiert, hat sie für die Anpassung auf die neue Version die von der SAS publizierten Regeln zu befolgen.

Eine von der Zertifizierungsstelle gewünschte Reduktion oder der Verzicht auf die Akkreditierung ist der SAS in schriftlicher Form mitzuteilen.

## **6.2 Geltungsbereich der Akkreditierung**

- 6.2.1 Der Geltungsbereich der Akkreditierung wird von der SAS festgelegt.
- 6.2.2 In verschiedenen Bereichen wird eine Aufschlüsselung des Geltungsbereiches von Zertifizierungsstellen verlangt (z. B. für QMS, UMS und ASGS nach der Liste der Wirtschaftsbereiche gemäss Anhang des Dokuments IAF ID1). In diesen Fällen hat die Zertifizierungsstelle in ihrem Gesuch zur Akkreditierung der SAS mitzuteilen, in welchen Detailbereichen sie unter der Akkreditierung tätig sein will. Die Zertifizierungsstelle hat der SAS die Liste der Auditoren und Experten sowie jener Personen, welche für die Prüfung der Zertifizierungsanträge und für die Zertifizierungsentscheidung zuständig sind, geordnet nach diesen Detailbereichen, abzugeben (vgl. auch Beilagen 02 und 04, einzureichende Unterlagen und Informationen).
- 6.2.3 Falls eine Zertifizierungsstelle in einem Teil des Geltungsbereiches ihrer Akkreditierung keine Auditierungs-, Prüfungs- und Zertifizierungstätigkeiten nachweisen kann, so beurteilt die SAS die fortgesetzte Eignung und Umsetzung bzw. Umsetzungsfähigkeit der Kompetenzanforderungen der Zertifizierungsstelle und entscheidet über notwendige Massnahmen. Spätestens bei der erneuten Erteilung der Akkreditierung wird der betreffende Bereich des Geltungsbereiches gestrichen. Eine frühere Eliminierung ist auf Antrag des zuständigen LB möglich.

## **6.3 Bezugnahme auf die Akkreditierung sowie Verwendung des Akkreditierungszeichens und des IAF-MLA-Zeichens**

- 6.3.1 Eine Zertifizierung kann nur dann unter der Akkreditierung anerkannt werden, wenn auf den Zertifizierungsdokumenten bzw. Zertifikaten das Akkreditierungszeichen korrekt, d. h. entsprechend den Regeln gemäss den SAS-Dokumenten 707 und 739 angebracht ist.
- 6.3.2 Das SAS-Dokument 525 «Merkblatt zur Verwendung des IAF-MLA-Zeichens im Rahmen des Lizenzvertrages» enthält Hinweise zur Verwendung dieses Zeichens.

## **7. Spezifische Regelungen für Zertifizierungsstellen für Personen**

Es gelten die Regelungen gemäss den SAS-Dokumenten 707 «Rechte und Pflichten im Rahmen der Akkreditierung» und 741 «Zusammenarbeit zwischen SAS und Gesuchstellerin im Rahmen der Akkreditierung».

Die Punkte 9.3 (Anforderungen an die Kompetenz des Personals der Zertifizierungsstelle) und 9.6 (Zertifizierungsprozess / Begleitung von Audits vor Ort) des vorliegenden Dokumentes gelten sinngemäss auch für die Zertifizierungsstellen für Personen.

## **8. Spezifische Regelungen für Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen**

Es gelten die Regelungen gemäss den SAS-Dokumenten 707 «Rechte und Pflichten im Rahmen der Akkreditierung» und 741 «Zusammenarbeit zwischen SAS und Gesuchstellerin im Rahmen der Akkreditierung».

Die Punkte 9.3 (Anforderungen an die Kompetenz des Personals der Zertifizierungsstelle) und 9.6 (Zertifizierungsprozess / Begleitung von Audits vor Ort) des vorliegenden Dokumentes gelten sinngemäss auch für die Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen.

## 9. Spezifische Regelungen für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme

### 9.1 Grundsätzliches

9.1.1 Die Qualität von Audits und Zertifizierungen wird im Wesentlichen von den folgenden drei Faktoren bestimmt:

- Die Kompetenz des Personals;
- Die Angemessenheit der Auditdauer;
- Die Aussagekraft des Auditberichtes (und allfälliger weiterer mit dem Bericht verknüpfter Dokumente).

Diesen Faktoren wird mit den vorliegenden Regelungen speziell Rechnung getragen:

9.1.2 Eine Zertifizierung darf nur erteilt werden, wenn die Konformität des auditierten Managementsystems mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms, seine Eignung für die Bedürfnisse (Grösse, Art und Umfang der Tätigkeiten etc.) der auditierten Organisation und seine Wirksamkeit (in Bezug auf die beabsichtigten Ergebnisse des Managementsystems respektive der Anforderungen der zugrundeliegenden Anforderungen) nachweislich vorhanden sind.

### 9.2 Der SAS einzureichende Unterlagen und Informationen

Die SAS benötigt für die Planung und Durchführung ihrer Begutachtungen am Domizil der Zertifizierungsstelle und für die Begleitung von Audits spezifische Unterlagen und Informationen. Diese sind der SAS von der Zertifizierungsstelle mindestens 25 Arbeitstage vor der Begutachtung bzw. vor der Begleitung eines Audits in elektronischer und strukturierter Form einzureichen, sofern mit der bzw. dem zuständigen LB nichts anderes vereinbart wurde. Beilagen 02, 03 und 04 zu diesem Dokument enthalten die Listen der einzureichenden Unterlagen und Informationen. Bei Bedarf kann die SAS zusätzliche Unterlagen und Informationen einfordern.

### 9.3 Anforderungen an die Kompetenz des Personals der Zertifizierungsstelle

9.3.1 Die SAS beurteilt die Kompetenz des Personals der Zertifizierungsstelle anlässlich der Begutachtung an deren Domizil mit dem Fokus auf die Prozesse, welche der Sicherstellung und Nachweisführung angemessener Kompetenz des Personals dienen. Ergänzend dazu beurteilt sie die Fachkompetenz anlässlich der Begleitung von Audits oder anderen Zertifizierungstätigkeiten, mit dem Fokus auf den Zielen gemäss Dokument IAF MD 17, Punkt 2.1.

9.3.2 Als Arbeitshilfe für die Festlegung der Fachkompetenz in den Bereichen Qualität, Umwelt und Arbeitssicherheit hat die SAS auf ihrer Webseite die «SAS: Relevanzmatrix Fachwissen» publiziert (<https://www.sas.admin.ch/sas/de/home/ueberuns/seko/zertifizierung/info.html>). Diese Matrix stützt sich auf die Wirtschaftsbereiche (Accreditation Scopes) gemäss Anhang zum Dokument IAF ID1 ab.

### 9.4 Zertifizierungsprozess / Anforderungen an die Ermittlung der Auditdauer

Die SAS beurteilt die Ermittlung der Auditdauer und überprüft, ob das Verfahren verlässlich ist und systematisch angewendet wird. Wenn die Konformitätsbewertungsstelle automatisierte oder teilautomatisierte Verfahren zur Berechnung der Auditzeit anwendet, muss sie mittels einer Validierung des Verfahrens die Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Verfahrens belegen.

Im Rahmen der Begleitung von Audits kann die SAS überprüfen, ob die ermittelte und angewendete Auditdauer angemessen war und das Auditziel erreicht werden konnte.

## **9.5 Zertifizierungsprozess / Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits**

Die Re-Zertifizierungsaudits müssen rechtzeitig vor Ablauf der Zertifizierung angesetzt werden, um eine nahtlose Erneuerung der Zertifizierung zu ermöglichen. Eine rückwirkende Erteilung der Zertifizierung ist nicht statthaft, da der Gültigkeitsbeginn einer Zertifizierung nicht vor dem Datum des Zertifizierungsentscheides liegen darf. Ebenfalls ist eine rückdatierte Entscheidung nicht zulässig.

## **9.6 Zertifizierungsprozess / Begleitung von Audits vor Ort**

Für die Begleitung von Audits der Zertifizierungsstelle vor Ort durch die SAS (oft auch «Begleitaudit», «Witnessing» oder «Witness-Audit» genannt) gelten für die SAS Vorgaben wie beispielsweise jene in den Dokumenten IAF MD 17 (vgl. Beilage 01 zu diesem Dokument). Für spezifische Anwendungsgebiete kann es weitere Vorgaben geben, welche zu berücksichtigen sind (z. B. EA-3/11 für den Lebensmittelbereich oder EA-7/04 M für UMS). Die Akkreditierungsstellen sind deshalb verpflichtet, akkreditierte Tätigkeiten vor Ort zu begleiten.

Für die Beurteilung der Zertifizierungsstellen stehen den Akkreditierungsstellen verschiedene Instrumente zur Verfügung (vgl. IAF MD 17, 2.2):

- Begutachtungen am Domizil der Zertifizierungsstelle;
- Begleitung von Audits vor Ort (Witness-Audits);
- Andere Begutachtungsaktivitäten aufgrund der von der SAS identifizierten Bedürfnisse. Dazu gehören beispielsweise auch Besuche bei zertifizierten Kunden der Zertifizierungsstelle, bei Zweifeln an der Wirksamkeit von deren zertifizierten MS, wie im Dokument IAF ID4 beschrieben.

Die Begleitung von Audits der Zertifizierungsstelle vor Ort ist das umfassendste dieser Instrumente. Unter Beachtung der Vorgaben wählt die SAS die optimale Kombination der Instrumente aus, um auf möglichst effiziente Art die Kompetenz der Zertifizierungsstelle beurteilen zu können.

### **9.6.1 Sinn und Zweck der Begleitung von Audits**

- 9.6.1.1 Mit der Begleitung von Audits einer Zertifizierungsstelle bei ihren Kunden verfolgt die SAS das Ziel,
- die Wirksamkeit vor Ort der Programme und Verfahren der Zertifizierungsstelle (insbesondere im Hinblick auf die Auswahl des Auditteams und die Aufgabenzuordnung) zu verifizieren;
  - die Auditorinnen und Auditoren zu beurteilen in Bezug auf
    - 1) die korrekte Anwendung der Verfahren der Zertifizierungsstelle sowie
    - 2) das korrekte Ansprechen der Zertifizierungskriterien, der Anforderungen der Norm ISO/IEC 17021-1, der verbindlichen Vorgaben der EA und der IAF und allfälliger sektorspezifischer Anforderungen technischer und rechtlicher Natur;
  - eine Beurteilung der Kompetenz der Zertifizierungsstelle und ihres Personals über ihren gesamten Geltungsbereich der Akkreditierung zu erhalten.



## **9.6.2 Regeln für die Begleitung von Audits**

- 9.6.2.1 Die Begleitung von Audits durch die SAS (oder ein von ihr unterbeauftragte Akkreditierungsstelle) muss Bestandteil der Zertifizierungsvereinbarung zwischen der Zertifizierungsstelle und ihren Kunden bilden.
- 9.6.2.2 Für die Zertifizierungsstellen bestehen die folgenden Verpflichtungen:
- Die SAS entscheidet, in welchen Zertifizierungsbereichen und geographischen Gebieten Audits vor Ort begleitet werden.
  - Die Zertifizierungsstellen haben der SAS dazu alle Audits zu melden, welche begleitet werden können (siehe dazu auch Punkt 9.6.3.2 weiter unten).
- 9.6.2.3 Im Normalfall begleitet die SAS ein Audit über seine gesamte Dauer. Ist eine Ausnahme hiervon vorgesehen, muss die Zertifizierungsstelle die zu auditierenden Normpunkte für den von der SAS begleiteten Teil des Audits verbindlich festlegen und im Auditplan angeben. Jede Abweichung von diesem Auditplan kann zu einer Nichtkonformität führen.
- 9.6.2.4 Im Fall von aussergewöhnlichen Ereignissen (IAF ID3) dürfen Witness-Audits nur als Fernbegutachtungen durchgeführt werden, wenn die KBS selber Fernaudits (alles unter Berücksichtigung von IAF MD 4, Einsatz von ICT) durchführt. Eine Fernbegutachtung eines Vor-Ort Audits ist generell ausgeschlossen.
- 9.6.2.5 Die Begleitung eines Audits durch die SAS beinhaltet auch die Beurteilung des Auditberichtes und bei Erst- und Re-Zertifizierungen zusätzlich den Zertifizierungsentscheid (inkl. die für den Entscheid beigezogenen Informationen und Unterlagen).
- 9.6.2.6 Verweigert ein Kunde einer Zertifizierungsstelle die Begleitung eines Audits durch die SAS, ohne dass er dafür triftige Gründe geltend machen kann, hat die Zertifizierungsstelle gemäss IAF MD 17, 2.4.2, diesem Kunden das Zertifikat zu entziehen bzw. zu verweigern. Andernfalls muss die Zertifizierungsstelle selbst mit Sanktionen seitens der SAS rechnen. Die Zertifizierungsstelle hat deshalb in ihren Verträgen mit den Kunden entsprechende Regelungen aufzunehmen. Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich, dass sie die betroffenen Kunden über die geplante Begleitung eines Audits durch die SAS informiert.
- 9.6.2.7 Verweigert oder verunmöglicht die Zertifizierungsstelle selbst die Begleitung eines Audits durch die SAS, ohne dass sie dafür triftige Gründe geltend machen kann, kann die SAS der Zertifizierungsstelle die Akkreditierung für den entsprechenden Zertifizierungsbereich entziehen.
- 9.6.2.8 Das von der Zertifizierungsstelle ursprünglich festgelegte Auditteam darf nach der Bekanntgabe der Begleitung eines Audits durch die SAS nicht ohne Begründung geändert werden (IAF MD 17, 2.4.6)

## **9.6.3 Auswahl der zu begleitenden Audits**

- 9.6.3.1 Die SAS stützt sich bei der Bestimmung der Anzahl zu begleitenden Audits auf die Vorgaben wie beispielsweise jene in den Dokumenten IAF MD 17 und weiteren Informationen ab. Sie ist bestrebt, den Zertifizierungsstellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben, in welchen Zertifizierungsbereichen sie Audits zu begleiten beabsichtigt.
- 9.6.3.2 Für die Planung der zu begleitenden Audits hat die Zertifizierungsstelle der SAS die Angaben gemäss Beilage 03 dieses Dokumentes zu liefern.

- 9.6.3.3 Im Rahmen der Planung der Begutachtungsaktivitäten legt die SAS für jede akkreditierte Stelle fest, für welche technischen und geografischen Bereiche des Geltungsbereiches zu welchem Zeitpunkt welche Begutachtungsart anzuwenden ist (Begutachtung am Domizil der Zertifizierungsstelle, Begleitung von Audits). Sie bezieht dabei die folgenden Faktoren mit ein:
- Leistungskennzahlen der Zertifizierungsstelle (auf der Grundlage der Faktoren gemäss SAS-Dokument 529);
  - Wissen über die und Erfahrungen mit der Zertifizierungsstelle (gemäss Faktoren definiert in IAF MD 17, 2.3.3).
- 9.6.3.4 Die SAS begleitet normalerweise Erstzertifizierungsaudits (Stufe 1 und 2 oder mindestens Stufe 2) oder Re-Zertifizierungsaudits. Es steht den Zertifizierungsstellen frei, der SAS kombinierte Audits für mehrere Zertifizierungsnormen vorzuschlagen.
- 9.6.3.5 Bei Audits, welche von der SAS begleitet werden, hat das Auditteam dem Begutachtungsteam der SAS in der Regel ½ Stunde vor und 1½ Stunden nach dem Audit zur Verfügung zu stehen (ohne Anwesenheit des Kunden der Zertifizierungsstelle). Das Begutachtungsteam der SAS muss die Möglichkeit haben, auch die Besprechungen des Auditteams zu beobachten. Es ist deshalb über den Zeitpunkt und den Ort dieser Besprechungen zu informieren. Eine allfällige Besprechung des Auditteams vor dem Beginn eines Audits zählt in diesem Sinne zum Audit.

#### **9.6.4 Unterlagen und Informationen für die Begleitung von Audits**

Die Unterlagen und Informationen, welche die SAS für die Begleitung eines Audits vor Ort benötigt, finden sich in Beilage 04 dieses Dokumentes. Diese sind der SAS mindestens 25 Arbeitstage vor dem zu begleitenden Audit in elektronischer und strukturierter Form einzureichen, sofern mit der bzw. dem zuständigen LB nichts anderes vereinbart wurde.

#### **9.6.5 Durchführung und Abschluss der Begleitung eines Audits**

Bei der Durchführung eines Audits setzt die SAS den Fokus auf die Kriterien gemäss IAF MD 17, 2.4 (General Instructions) und 3.1.3. (Beurteilungskriterien zu denen im Begutachtungsbericht eine Aussage erfolgen muss). Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln gemäss SAS-Dokument 741, Punkt 5.7.2 und 5.7.3.

## **10. Beilagen**

- Beilage 01: Normen und internationale Vorgaben für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen
- Beilage 02: Der SAS einzureichende Unterlagen und Informationen für Begutachtungen am Domizil der Zertifizierungsstelle
- Beilage 03: Angaben, welche die Zertifizierungsstelle der SAS für die Planung der zu begleitenden Audits zu einzureichen hat
- Beilage 04: Der SAS einzureichende Unterlagen und Informationen für die Begleitung eines Audits vor Ort

## 11. Änderungen in dieser Ausgabe

- Korrekturen aufgrund der Integration der Anforderungen aus IAF MD 22 in IAF MD 17
- Referenzierte Dokumente in der Beilage 01 aktualisiert
- Ergänzung der Beilage 04 mit zusätzlichen einzureichenden Unterlagen

\* / \* / \* / \* / \*